



Nr. e09-11-2025

5. November 2025

Widmung von Straßen, Wegen und Plätzen nach § 6 SächsStrG

Allgemeinverfügung Nr. W 4/2025

1. Straßenbeschreibung

1.1 Zwischen der östlichen Grenze des Flurstücks 1247 der Gemarkung Altstadt II und der westlichen Gebäudekante vom Haus Grunaer Straße 30 (Susic Sportsbar) gelegene Verkehrsfläche auf einer Teilfläche des Flurstücks 1245/1 der Gemarkung Altstadt II, beginnend an der östlich des Flurstücks 1247 der Gemarkung Altstadt II gelegenen nördlichen Grenze der Ortsstraße ÖW 51 – Altstadt II (00222 040), entlang der östlichen Grenze des Flurstücks 1247 der Gemarkung Altstadt II in nördliche Richtung verlaufend und endend an der südlichen Grenze des Gehwegs der Ortsstraße Grunaer Straße (00082 050) in Höhe der nordwestlichen Gebäudecke des Hauses Grunaer Straße 30 (Susic Sportsbar) und der in westlicher Richtung bis zur östlichen Grenze des Flurstücks 1247 der Gemarkung Altstadt II verlaufenden Verlängerung der nördlichen Gebäudeflucht des Hauses Grunaer Straße 30 (Susic Sportsbar).

1.2 Die Lage und der Verlauf der zu widmenden Verkehrsfläche ist dem dieser Allgemeinverfügung beigefügten Lageplan zu entnehmen.

1.3 Die beschriebene Verkehrsfläche wurde im Rahmen des Bauvorhabens Neubau Wohn- und Geschäftshaus „Tower Philosophus II“ für den öffentlichen Verkehr erstmalig hergestellt. Sie dient der Verbindung zwischen dem ÖW 51 – Altstadt I und der Ortsstraße Grunaer Straße.

2. Verfügung

2.1 Die unter Ziffer 1.1 beschriebene Verkehrsfläche wird gemäß § 6 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßen- gesetz – SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. August 2019 (SächsGVBl. S. 762), als unselbstständiger Bestandteil der Ortsstraße ÖW 51 – Altstadt II gewidmet.

2.2 Trägerin der Straßenbaulast und Inhaberin der Verkehrssicherungs- pflicht für die in Ziffer 1.1 aufgeführte Verkehrsfläche ist die Landeshauptstadt Dresden, vertreten durch das Straßen- und Tiefbauamt.

2.3 Die Allgemeinverfügung gilt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.

2.4 Die sofortige Vollziehung der Verfügungen in Ziffer 2.1 bis 2.3 wird angeordnet.

3. Einsichtnahme

Die Allgemeinverfügung und der Plan mit der Darstellung von Lage und Ausdehnung der von der Widmung betroffenen Verkehrsfläche liegen ab dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag für die Dauer eines Monats bei der Landeshauptstadt Dresden, Straßen- und Tiefbauamt, Sachgebiet Straßendokumentation, Waisenhausstraße 14, 01069 Dresden während der Sprechzeiten nach telefonischer Anmeldung unter (0351) 488 17 42 zur Einsicht aus.

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landeshauptstadt Dresden zu erheben. Der Hauptsitz befindet sich am Rathausplatz 1, 01067 Dresden.

Simone Prüfer

Leiterin des Straßen- und Tiefbauamtes

Anlage (nächste Seite)

Lageplan Verkehrsfläche – Widmung als Bestandteil der Ortsstraße ÖW 51 – Altstadt II

